



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang	Potsdam, den 19. August 1998	Nummer 33
--------------------	-------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg und dem Senator für Wirtschaft und Betriebe des Landes Berlin über die Durchführung von Materialprüfungen für das Land Berlin durch das Materialprüfungsamt des Landes Brandenburg	718
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Festsetzung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Land Brandenburg	720
Ministerium des Innern	
Änderung im Standesamtsbezirk Guben (Landkreis Spree-Neiße)	720
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Erklärung zum Naturpark „Dahme-Heideseen“	720
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Änderung der Zuständigkeitsregelung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr hinsichtlich der Beteiligung der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren	723
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 32/1998	

Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg und dem Senator für Wirtschaft und Betriebe des Landes Berlin über die Durchführung von Materialprüfungen für das Land Berlin durch das Materialprüfungsamt des Landes Brandenburg

Vom 14. Juli 1998

Das in Potsdam am 22. Juni 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg und dem Senator für Wirtschaft und Betriebe des Landes Berlin über die Durchführung von Materialprüfungen für das Land Berlin durch das Materialprüfungsamt des Landes Brandenburg ist nach seinem § 6 Abs. 3 am 1. Mai 1998 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 14. Juli 1998

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie

Dr. Burkhard Dreher

Ressortabkommen zwischen der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe des Landes Berlin und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg zur Durchführung von Materialprüfungen für das Land Berlin durch das Materialprüfungsamt des Landes Brandenburg

Präambel

Das Land Brandenburg hat zum 1. Januar 1993 ein Materialprüfungsamt (MPA) errichtet, dessen Tätigkeit die Förderung und Leistungssteigerung der Wirtschaft durch Gewährleistung von Qualität und Sicherheit technischer Produkte und Anlagen bezweckt.

Für das Land Berlin führt seit 1954 der Bund, vertreten durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, die Materialprüfung durch. Grundlage ist ein im Jahre 1954 zwischen den Parteien geschlossenes Abkommen, das nunmehr beendet werden soll mit der Folge, daß das Land Berlin die Landesaufgabe Materialprüfung selbst übernehmen muß.

In der Überzeugung, daß die Wahrnehmung der Materialprüfung in dem einheitlichen Wirtschaftsraum Berlin/Brandenburg

durch eine Einrichtung am zweckmäßigsten und zugleich am sparsamsten ist, treffen die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe des Landes Berlin und das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg das nachfolgende Ressortabkommen.

Beide Behörden stimmen dabei darin überein, daß eine Überführung des MPA in eine Rechtsform anzustreben ist, die eine stärkere Orientierung an die marktüblichen Erfordernisse erlaubt.

§ 1

Gegenstand des Ressortabkommens

(1) Das Materialprüfungsamt des Landes Brandenburg nimmt seinen Sitz in Berlin-Zehlendorf mit einer Außenstelle in Eberswalde.

(2) Der Umzug des MPA von der derzeit genutzten Liegenschaft in Berlin-Friedrichshagen nach Berlin-Zehlendorf wird so schnell wie möglich durchgeführt.

(3) Mit Wirkung vom 1. Mai 1998 wird sich das Land Berlin an den Ausgaben des MPA nach Maßgabe dieses Ressortabkommens beteiligen.

(4) Das Materialprüfungsamt des Landes Brandenburg nimmt für das Land Berlin insbesondere Aufgaben auf folgenden Prüfgebieten wahr:

1. Bauteiltragfähigkeit nach § 13 BauOBln
2. Korrosion: Korrosionsschutz nach § 14 BauOBln
3. Brandschutz Baustoffe nach § 15 BauOBln
4. Wärmeschutz Baustoffe, Schallschutz nach § 16 BauOBln
5. Mechanisch-technische Untersuchung Metalle:
Mineralische Baustoffe, Prüfung und Überwachung einschl. Bauchemie,
Polymerwerkstoffe, Holzwerkstoffe, Holzschutz nach § 19 BauOBln
6. Amtliche Werkstoffmaschinen-Überwachung nach VMPA-Richtlinien

§ 2

Nutzung des „von-Steuben“-Geländes; Investitionen

(1) Das Land Berlin stellt dem Land Brandenburg für die Sitzbegründung des MPA auf dem Gelände der ehemaligen „von-Steuben“-Kaserne in Berlin-Zehlendorf ca. 10.000 m² Grundstücksfläche (davon ca. 6.000 m² Gebäudefläche) zur Verfügung.

(2) Für die Nutzung wird ein jährlicher Mietzins i. H. v. 3 % des Verkehrswertes des Grundstücksanteils vereinbart.

Der vorläufige Verkehrswert beträgt für die anteilige Grundstücksfläche DM 6,4 Mio., so daß auf der Basis von 3 % ein jährlicher Mietzins in Höhe von DM 192.000 zu entrichten ist.

Der jährliche Mietzins in Höhe von 3 % wird nach Ermittlung

des endgültigen Verkehrswertes bis zu einem Betrag von höchstens DM 10 pro m² Gebäudefläche/Monat angepaßt. Mietnachforderungen werden nicht geltend gemacht. Alle weiteren Einzelheiten werden im Mietvertrag geregelt.

(3) Die für die Aufnahme der Tätigkeit des MPA auf dem „von-Steuben“-Gelände erforderlichen Bauinvestitionen in Höhe von voraussichtlich DM 6,5 Mio. werden von beiden Ländern entsprechend dem Stand der Baudurchführungen je zur Hälfte finanziert. Im Falle der Überschreitung der genannten Bauinvestitionssumme ist rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

§ 3

Finanzierung der Ausgaben; Abrechnung

(1) Die Ausgaben für den Umzug des MPA von Berlin-Friedrichshagen nach Berlin-Zehlendorf von voraussichtlich ca. DM 200.000 werden von beiden Ländern je zur Hälfte getragen.

(2) Das Land Berlin beteiligt sich entsprechend des Anteils der für das Land Berlin durchzuführenden Aufgaben an den dafür entstehenden Gesamtausgaben unter Berücksichtigung der dafür erzielten Einnahmen.

(3) Das Land Berlin verpflichtet sich, ab dem 1. Mai 1998 als Beteiligung für laufende Ausgaben folgende Beträge (ohne Bau- und Umzugsausgaben) bereitzustellen:

1998	DM 2,4 Mio.
1999	DM 2,5 Mio.
2000	DM 3,25 Mio.

Daraus werden auch die erforderlichen Ausgaben für die zur Durchführung dieses Ressortabkommens notwendigen Stellen finanziert.

In den Folgejahren sieht das Land Berlin jeweils eine Beteiligung von insgesamt bis zu 4 Mio. DM vor.

Das MPA wird dafür Sorge tragen, daß die für das MPA in den Haushaltsplänen beider Länder Berlin und Brandenburg jeweils veranschlagte Ausgabenhöhe nicht überschritten wird.

(4) Das Land Berlin leistet jeweils zum 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % der in Abs. 3 vorgesehenen Beträge.

(5) Nach Ablauf eines Haushaltsjahres wird das Land Brandenburg anhand der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen und der Zuordnung der bearbeiteten Aufträge zu Berliner bzw. brandenburgischen Auftraggebern feststellen, in welchem Umfang

- Einnahmen erzielt wurden,
- Ausgabenbelastungen entstanden sind,
- die Jahresbeteiligung des Landes Berlin erhöht oder gesenkt werden muß,
- eine Erstattung durch das Land Brandenburg oder eine Nachzahlung durch das Land Berlin vorzunehmen ist.

Das Land Berlin erhält eine schriftliche Abrechnung spätestens 3 Monate nach Abschluß des Haushaltsjahres. Wenn dieser nicht innerhalb von 8 Wochen nach Zugang gegenüber dem MW widersprochen wird, gilt sie als gebilligt. Der Erstattungs- bzw. Nachzahlungsanspruch ist innerhalb von 4 weiteren Wochen zu begleichen.

Die Prüfungen des MPA durch die Rechnungshöfe beider Länder werden von diesen durch ein gesondertes Verwaltungsabkommen geregelt.

§ 4

Eigentumserwerb

Alleiniger Eigentümer auch der nach Inkrafttreten dieses Ressortabkommens erworbenen beweglichen Sachen ist das Land Brandenburg. Der Eigentumserwerb an Grund und Boden einschließlich der Gebäude durch das Land Berlin bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Verfahren bei Kündigung

(1) Wird das Ressortabkommen gekündigt, haben beide Länder einen Ausgleichsanspruch.

(2) Der Ausgleichsanspruch des Landes Berlin wird in seiner Höhe bestimmt durch

- den Zeitwert der seit Inkrafttreten des Ressortabkommens erworbenen beweglichen Sachen und
- den durch das Land Berlin geleisteten Anteil am Erwerb dieser Sachen.

(3) Das Land Brandenburg hat einen Ausgleichsanspruch für die gemäß § 2 Abs. 3 auf dem Gelände vorgenommenen Bauinvestitionen. Der Ausgleichsanspruch beträgt die Hälfte der Verkehrswerterhöhung der anteiligen Grundstücksfläche und der darauf befindlichen Gebäude im Zeitpunkt der Vertragskündigung gegenüber dem Zeitpunkt des Investitionsbeginns.

(4) Im Falle unterschiedlicher Auffassungen über die Höhe des Ausgleichsanspruches beauftragen beide Länder gemeinsam einen unabhängigen Gutachter mit der Durchführung der Wertermittlung.

(5) Eine Kündigung des Ressortabkommens durch das Land Berlin läßt das Mietverhältnis über das „von-Steuben“-Gelände unberührt. Über den Mietzins ist dann gesondert zu verhandeln.

Kündigt das Land Brandenburg das Ressortabkommen, ist es zur Fortsetzung des Mietverhältnisses berechtigt, bis es einen geeigneten anderen Standort für das MPA gefunden hat.

§ 6
Inkrafttreten; Kündigung

(1) Das Ressortabkommen tritt rückwirkend zum 1. Mai 1998 in Kraft.

(2) Eine Kündigung ist möglich mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des übernächsten auf den Kündigungszeitpunkt folgenden Jahres. Die Laufzeit des Ressortabkommens beträgt mindestens zehn Jahre. Somit ist die erstmalige Kündigung nach Ablauf von acht Jahren nach Vertragsabschluß möglich.

Potsdam, den 22. Juni 1998

Potsdam, den 22. Juni 1998

Der Senator
für Wirtschaft und Betriebe

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie

In Vertretung

Dr. Burkhard Dreher

Wolfgang Branoner

**Festsetzung der Zahl der Kammern bei den
Gerichten für Arbeitssachen im Land Brandenburg**

Runderlaß des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 22. Juli 1998

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und des § 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2323), bestimme ich nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 ArbGG genannten Verbände und im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten die Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Land Brandenburg wie folgt:

1.

Lfd. Nr.	Sitz des Gerichts	Zahl der allgemeinen Kammern
I. Arbeitsgerichte		
1.	Brandenburg an der Havel	6
2.	Cottbus	9
3.	Eberswalde	6
4.	Frankfurt (Oder)	10
5.	Neuruppin	7
6.	Potsdam	9
7.	Senftenberg	6
II. Landesarbeitsgericht		
1.	Potsdam	10

2. Dieser Runderlaß tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Änderung im Standesamtsbezirk Guben
(Landkreis Spree-Neiße)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 4. August 1998

Nach dem Zusammenschluß der Gemeinden Groß Gastrose und Kerkwitz zur neuen Gemeinde Gastrose-Kerkwitz umfaßt der Amtsbereich des Standesamtes Guben nunmehr die Gemeinden Guben, Drewitz, Grieben, Horno, Jänschwalde, Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Gastrose-Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow.

**Erklärung zum Naturpark
„Dahme-Heideseen“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 24. Juli 1998

Auf Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), gibt der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung bekannt:

**I.
Erklärung zum Naturpark**

(1) Teilbereiche der Landkreise Dahme-Spreewald und Oder-Spree werden zum Naturpark erklärt. Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Dahme-Heideseen“.

(2) Der Naturpark umfaßt einen typischen Ausschnitt der Jungmoränenlandschaft des Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebietes mit dem Dahme-Seengebiet sowie Teilen des Zossen-Teupitzer-Platten- und Hügellandes, der Beeskower Platte und der Leuthener Sandplatte.

Der Naturpark hat eine Größe von rund 59.375 Hektar. Der Naturpark beinhaltet folgende Schutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiete:

1. „Dahme-Heideseen“
2. „Teupitz-Köriser Seengebiet“ (anteilig)

Naturschutzgebiete:

1. „Dolgensee“
2. „Dubrow“
3. „Kleine und Mittelleber“
4. „Kleiner Griesensee“
5. „Leue“

6. „Linowsee-Dutzendsee“
7. „Löptener Fenne-Wustrickwiesen“
8. „Luchwiesen“
9. „Mahnigsee-Dahmetal“
10. „Milaseen“
11. „Pätzer Hintersee“
12. „Stintgraben“
13. „Mühlenfließ-Sägebach“

Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ist vorgesehen.

(3) Eine Kartenskizze ist dieser Bekanntmachung zur Orientierung als Anlage beigelegt. Karten im Maßstab 1:50.000 können beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald und Oder-Spree, untere Naturschutzbehörden, von jedermann kostenlos während der Dienstzeit eingesehen werden.

II. Zweck des Naturparks

Zweck der Ausweisung des Naturparks ist die Bewahrung des brandenburgischen Natur- und Kulturerbes. Hier sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschutzanforderungen praktiziert werden. Zweck ist weiterhin die einheitliche Pflege und Entwicklung des Gebietes für die Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume und der naturverträglichen Erholung.

Die Bekanntmachung des Naturparks dient daher insbesondere

1. der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart der eiszeitlich entstandenen und durch menschliche Nutzung geprägten Landschaft, insbesondere
 - a) eines typischen Ausschnittes der südlichen Jungmoränenlandschaft innerhalb des Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebietes mit ihrem Mosaik aus Seen, Fließgewässern, Mooren, Talsandebenen, Dünen, Hügeln der End- und Grundmoränen sowie den weiträumigen Waldgebieten,
 - b) der historisch geprägten und weitgehend offenen, reichgegliederten Kulturlandschaft mit ihren teilweise kleinräumigen und strukturreichen Landschaftselementen, wie Wiesen, Weiden und Obstanzpflanzungen, Äckern, Heiden, Kopfweiden, Feldgehölzen, Hecken, Solitäräumen und Lesesteinhaufen,
 - c) der historisch geprägten, weiträumig angelegten Siedlungsstrukturen mit Alleen;

2. dem Schutz und der Entwicklung naturraumtypisch ausgebildeter, vielfältiger Lebensräume mit einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten, vor allem
 - a) der Rinnen-, Becken- und Kesselseen sowie Fließgewässer und Quellen mit ihren Wasserpflanzen-, Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften,
 - b) der an nährstoffarme Standortverhältnisse angepassten Kessel- und Verlandungsmoore, der Trockenrasen, Zwergstrauchheiden und Binnendünen,
 - c) der naturnah ausgebildeten Wälder, insbesondere der Bruchwälder und grundwassernahen Niederungswälder sowie der Eichenmischwälder und Kiefernwälder,
 - d) der Lebensräume der kleinräumig und extensiv genutzten Kulturlandschaft, wie Feucht- und Frischwiesen, Bauern-Kiefernwälder;
3. der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines landschaftsübergreifenden Biotopverbundes, insbesondere der zusammenhängenden Fließgewässersysteme;
4. dem Erhalt traditioneller und der Förderung umweltverträglicher, nachhaltiger Nutzungsformen in den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei-, Wasserwirtschaft und Jagd sowie Erholungswesen und Fremdenverkehr;
5. der Förderung der Umweltbildung und Umwelterziehung und
6. der Einwerbung und dem gezielten Einsatz von Mitteln zur Pflege und Entwicklung des Gebietes aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

III. Trägerschaft, Verwaltung

Träger des Naturparks ist das Land Brandenburg. Der Naturpark wird von der Landesanstalt für Großschutzgebiete gemäß § 58 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verwaltet. Die Landesanstalt für Großschutzgebiete ist Träger öffentlicher Belange. Die Naturparkverwaltung hat ihren Sitz in 15752 Prieros, Dorfstraße 8.

IV. Wirksamwerden

Die Erklärung zum Naturpark gilt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als bekannt gemacht.

**Änderung der Zuständigkeitsregelung
des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr hinsichtlich der Beteiligung
der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher
Belange in Planungsverfahren**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 31. Juli 1998

Die oben genannte Zuständigkeitsregelung vom 1. Juni 1994
(ABl./AAnz. S. 510) wird wie folgt geändert:

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Planfeststellungsverfahren Landesamt für Verkehr und
Straßenbau“

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

724

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 33 vom 19. August 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0